

Darlehensvertrag

Protokoll – So entstand dieses Dokument

Ihre Vorlage wurde von den Janolaw Anwälten erstellt und geprüft. Das vorliegende Protokoll zeigt Ihnen Punkt für Punkt, wie das Dokument entstanden ist und was es enthält. Sie finden dort alle Fragen mit den dazugehörigen Antworten. So können Sie noch einmal nachprüfen, ob das Dokument auch wirklich Ihren Bedürfnissen entspricht.

Es ist doch nicht das richtige Dokument? Kein Problem! Nutzen Sie doch einfach unseren interaktiven Dokumenten-Generator und stellen Sie damit das gewünschte Dokument oder den gewünschten Vertrag individuell selbst her.

Frage 1: Soll das Darlehen einem bestimmten Zweck dienen?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Der Zweck der Darlehensgewährung kann, muss aber nicht vertraglich festgehalten werden. Die Klausel ist für Darlehensgeber empfehlenswert, die das Darlehen nur für einen bestimmten Zweck, z.B. Hauskauf oder Existenzgründung geben wollen.

Folge der Aufnahme eines Zweckes in den Darlehensvertrag ist, dass dem Darlehensgeber ein Recht zur außerordentlichen Kündigung eingeräumt wird, wenn der Darlehensnehmer das Darlehen zweckwidrig einsetzt.

Frage 2: Soll der Darlehensbetrag sofort ausgezahlt werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Es kann vereinbart werden, dass der Darlehensbetrag dem Darlehensnehmer sofort in bar zur Verfügung gestellt wird oder es kann ein Datum vereinbart werden, zu welchem der Darlehensbetrag in bar, durch Überweisung oder auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt werden soll.

Geben Sie die Höhe des Darlehens ein. EUR:

Geben Sie den Zweck des Darlehens ein:

Frage 3: Soll der Darlehensnehmer Sicherheiten stellen?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Der Darlehensgeber kann sich für seinen Rückzahlungs- und Zinsanspruch vom Darlehensnehmer eine Sicherheit stellen lassen. Als Sicherheit dienen in der Regel die

- Verpfändung,
- Sicherungsübereignung von Forderungen oder Sachen,
- Stellung eines Bürgen oder die
- Bestellung einer Grundschuld.

Frage 4: Soll das Darlehen zu einem bestimmten Datum zurückgezahlt werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Den Parteien steht es frei, schon bei Abschluss des Darlehensvertrages eine Zeit zu bestimmen, zu welcher der zur Verfügung gestellte Geldbetrag zurückzuzahlen ist. Wird die Laufzeit vertraglich nicht geregelt, muss der Darlehensvertrag gekündigt werden, damit die Rückzahlung des Geldes verlangt werden kann.

Folgen einer Befristung des Darlehensvertrages sind:

- die Fälligkeit tritt mit dem Ende der Laufzeit ein;
- es bedarf keiner Kündigung des Darlehens durch eine der Vertragsparteien, das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird durch eine Befristung nicht berührt.

Alternativ zu einem bestimmten Datum, an dem der Darlehensbetrag in einer Summe fällig ist, können Sie bestimmen, dass das Darlehen in monatlichen Raten zurückzuzahlen ist.

Frage 5: Soll das Darlehen verzinslich sein?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Zinsen stellen die Gegenleistung für die Zurverfügungstellung des Darlehensbetrages dar. Sie bemessen sich nach der Laufzeit des Darlehensvertrages. Zahlungen des Darlehensnehmers werden zunächst auf die bis zu dieser Zahlung angefallenen Zinsen angerechnet.

Die Höhe des Zinssatzes kann frei vereinbart werden, darf allerdings nicht sittenwidrig sein. Sittenwidrigkeit liegt bei einem auffälligen Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung und einer bewussten Ausnutzung der schwächeren Position des anderen Vertragspartners durch den Darlehensgeber vor. Entscheidend sind hier die konkreten Umstände des Einzelfalles. Eine Sittenwidrigkeit wurde bejaht, wenn der vereinbarte Zins den marktüblichen Effektivzinssatz um 100% oder 12 Prozentpunkte übersteigt.

Geben Sie hier die Höhe des Jahreszinssatzes in Prozent ein. %:

Geben Sie hier das Datum ein, an dem der Darlehensbetrag zurückgezahlt werden soll:

Frage 6: Soll die Rückzahlung des Darlehens durch Überweisung erfolgen?

Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n

Sie können hier die Art und Weise der Rückzahlung des Darlehensbetrages festlegen. Wenn Sie jetzt "ja" wählen, werden Sie in einem nächsten Schritt aufgefordert die Kontodaten des Darlehensgebers einzugeben. Wenn Sie hier "nein" wählen, haben Sie noch die Möglichkeit die Rückzahlung in Bar oder auf sonstige Weise zu wählen.

Geben Sie ein, wie das Darlehen zurückgezahlt werden soll (z.B. durch Barzahlung, durch Sachleistung)

Frage 7: Soll der Darlehensnehmer einen Bürgen stellen?

Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n

Sie haben nun die Möglichkeit, die Art der zu leistenden Sicherheit festzulegen. Als Sicherheit für die Erfüllung der Darlehensschuld durch den Darlehensnehmer kommt die Stellung eines Bürgen in Betracht. Alternativ kann der Darlehensnehmer als Sicherheit eine Sache zur Verfügung stellen. Schließlich besteht die Möglichkeit, die Darlehensforderung mit einer Forderung zu sichern, die dem Darlehensnehmer gegen einen Dritten zusteht.

Dem vorliegenden Darlehensvertrag wird in der Anlage ein Muster für eine Bürgschaftserklärung beigelegt.

Wenn Sie jetzt "Nein" wählen, können Sie noch zwischen der Sicherung der Darlehensforderung durch eine Sache (z.B. durch Verpfändung an den Darlehensgeber oder durch Bestellung einer Grundschuld an einem Grundstück des Darlehensnehmers oder eines Dritten) oder der Sicherung durch eine Forderung wählen.

Frage 8: Soll der Darlehensnehmer eine Sache als Sicherheit leisten?

Diese Frage wurde beantwortet mit j a

Sie haben hier die Möglichkeit, zu vereinbaren, dass als Sicherheit für die Darlehensforderung eine Sache zur Verfügung gestellt werden soll. In Betracht kommt die Bestellung einer Grundschuld an einem Grundstück des Darlehensnehmers oder eines Dritten, die Verpfändung einer beweglichen Sache und die Übereignung einer beweglichen Sache zur Sicherheit. Zur **Bestellung einer Grundschuld** an einem Grundstück, sollten Sie sich der Hilfe eines Notars bedienen. Diese Art der Sicherung des Rückzahlungsanspruchs sollten Sie also nur wählen, wenn es sich um einen hohen Darlehensbetrag handelt.

Zur **Verpfändung einer beweglichen Sache** ist es erforderlich, dass dem Darlehensgeber die zu verpfändende bewegliche Sache übergeben wird. Eine Verpfändung kommt als Sicherungsmittel also dann in Betracht, wenn kleinere Sachen als Sicherheit dienen sollen und wenn diese durch den Darlehensnehmer, bzw. den Verpfänder nicht weiterhin genutzt werden sollen.

Eine gebräuchliche Form der Darlehenssicherung ist die **Sicherungsübereignung von beweglichen Sachen**. Diese ist der Verpfändung der Sache ähnlich, allerdings mit dem Unterschied, dass der Darlehensnehmer im Besitz der Sache bleibt. Der Darlehensgeber wird in diesem Fall Eigentümer der Sache, die als Sicherheit dienen soll. Er verpflichtet sich allerdings, das Eigentum auf den ursprünglichen Eigentümer zurückzuübertragen, wenn das Darlehen

zurückgezahlt ist. Zahlt der Darlehensnehmer das Darlehen nicht wie vereinbart zurück, kann der Darlehensgeber die Sache herausverlangen und verwerten.

Wenn Sie jetzt "Nein" wählen, kommt als letzte Möglichkeit der Sicherung des Rückzahlungsanspruchs die **Sicherung mit einer eigenen Forderung** des Darlehensnehmer in Betracht.

Frage 9: Soll der Darlehensnehmer mit einem Grundstück Sicherheit leisten?

Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n

Die Sicherung einer Darlehensforderung mit einem Grundstück kommt bei hohen Darlehenssummen in Betracht. Als Sicherheit kann eine Grundschuld am Grundstück des Darlehensnehmers oder an einem Grundstück eines Dritten bestellt werden. Zur Bestellung einer Grundschuld sollten Sie sich in jedem Fall der Hilfe eines Notars bedienen.

Frage 10: Soll die Sache dem Darlehensgeber übergeben werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit j a

Sie haben sich dafür entschieden, dass der Darlehensnehmer eine bewegliche Sache als Sicherheit stellen soll. Wenn Sie jetzt mit "Ja" antworten, dann haben Sie als Sicherheit für die Rückzahlung der Darlehenssumme eine klassische **Verpfändung** gewählt. Das bedeutet, dass der Darlehensgeber sich durch Versteigerung oder freihändigen Verkauf gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches aus dem Pfand befriedigen kann, wenn der Darlehensnehmer das Darlehen nicht wie vereinbart zurückzahlt. Der Vorteil für den Darlehensgeber ist zwar, dass er den Sicherungsgegenstand in der Hand hat. Der Nachteil ist, dass er verpflichtet ist das Pfand aufzubewahren ohne dass er oder der Darlehensnehmer es nutzen könnten.

Wenn Sie jetzt mit "Nein" antworten, haben Sie sich für die Möglichkeit der **Sicherungsübereignung** entschieden. Das hat für den Darlehensgeber den Vorteil, dass er das Sicherungsgut nicht verwahren muss und dass er schon Eigentümer mit allen Rechten wird. Der Vorteil für den Darlehensnehmer liegt darin, dass er die Sache weiterhin benutzen kann, z.B. um das Geld für die Rückzahlung des Darlehens zu erwirtschaften (z.B. durch Nutzung einer sicherungsübereigneten Maschine oder eines PKW).

Geben Sie ein, welche Sache des Darlehensnehmers als Pfand und damit als Sicherung für die Rückzahlung des Darlehens dienen soll. Bitte beschreiben Sie die Sache so konkret wie möglich:

Frage 11: Ist an dem Darlehensvertrag ein Verbraucher beteiligt?

Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n

Ist an dem Darlehensvertrag ein Verbraucher nicht beteiligt, beträgt der Verzugszinssatz acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Ansonsten nur 5 Prozentpunkte.

Eine Person ist Verbraucher, wenn sie einen Vertrag abschließt, der nicht zu ihrer beruflichen Tätigkeit gehört. Die Beurteilung der Verbrauchereigenschaft richtet sich nach der Zuordnung des Vertrags zum privaten oder unternehmerischen Bereich. Beispielsweise ist ein Handwerker Verbraucher, wenn er Lebensmittel für seine Familie einkauft, nicht jedoch, wenn er Baustoffe für

seinen Handwerksbetrieb bestellt.

Frage 12: Soll der Darlehensnehmer seine wirtschaftliche Situation offenlegen?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Der Darlehensnehmer wird mit dieser Klausel verpflichtet, den Darlehensgeber auf Verlangen mindestens einmal im Jahr über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu unterrichten. Der Darlehensgeber kann hierzu auch Unterlagen verlangen, wie

- Jahresabschlüsse,
 - Steuererklärungen und
 - Einkommensbescheinigungen.
-